



Amt für Kirchenmusik Erzdiözese Freiburg

Ordnung der Ausbildung „Vorsingen im Gottesdienst“ für ehrenamtliche Kantorinnen und Kantoren in der Erzdiözese Freiburg

November 2023

§ 1 Ziel und Dauer

- (1) Die Ausbildung „Vorsingen im Gottesdienst“ umfasst die Fächer „Stimmbildung“ und „Theorie und Praxis des Vorsingens im Gottesdienst“. Ziel der Ausbildung ist es, ehrenamtliche Kantorinnen und Kantoren für das Vorsingen in der Liturgie zu qualifizieren. Ein Zertifikat bescheinigt die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung.
- (2) Die Ausbildung dauert ein Jahr.

§ 2 Leitung und Lehrkräfte

- (1) Die Ausbildung führt das Amt für Kirchenmusik durch.
- (2) Der Unterricht wird dezentral von den Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren erteilt. Daneben können Stimmbildnerinnen und Stimmbildner, die im Auftrag des Erzb. Ordinariates als Lehrkräfte tätig sind, oder bei Bedarf weitere Lehrkräfte hinzugezogen werden.

§ 3 Voraussetzung

- (1) Eine grundsätzliche Eignung für diese Ausbildung ist nachzuweisen im Rahmen eines kostenfreien Eignungstests im Bezirkskantorat. Vorausgesetzt werden: Alter zwischen 16 und 65 Jahre, eine bildungsfähige Sing- und Sprechstimme, Notenkenntnisse und die Bereitschaft zur regelmäßigen Mitwirkung in der Liturgie. Über die Aufnahme entscheidet die Bezirkskantorin/der Bezirkskantor.

§ 4 Anmeldung

Nach erfolgreichem Eignungstest sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Anmeldung (Formblatt)
- Lebenslauf mit Passbild
- Einzugsermächtigung für Lastschriftverfahren (Unterrichtsentsgelt) bzw. Bestätigung, dass das Unterrichtsentsgelt überwiesen wird.

Die Unterlagen sind bei der Anmeldung vollständig einzureichen. Für die Vollständigkeit ist die Bewerberin/der Bewerber verantwortlich.

§ 5 Beginn des Unterrichts

Der Unterricht beginnt nach der Anmeldung, jedoch nicht vor dem 1. Dezember des jeweiligen Unterrichtsjahres. Die der Anmeldung beizufügenden Unterlagen müssen vollständig vorliegen.

§ 6 Unterrichtsplan

(1) Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November. Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg.

(2) Der Unterricht im Fach Stimmbildung erfolgt als Einzelunterricht (maximal 30 Unterrichtseinheiten à 30 Minuten). Die „Theorie und Praxis des Vorsingens im Gottesdienst“ wird in vier über das Jahr verteilten Terminen vermittelt.

(3) Die Unterrichtsorte legen die Bezirkskantorinnen/die Bezirkskantoren im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik fest. Dabei achten sie auf die örtlichen Gegebenheiten und auf die sparsame Verwendung der diözesanen Haushaltsmittel (Fahrtkosten der Lehrkräfte, Unterrichtsräume).

§ 7 Unterrichtsentgelt

(1) Das Unterrichtsentgelt wird vom Amt für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt.

- Das Unterrichtsentgelt wird in der Regel monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

Es kann auch auf das Konto der Bistumskasse Freiburg

IBAN: DE85 6005 0101 7404 0408 27 BIC: SOLADEST600

überwiesen werden. Für den damit verbundenen höheren Verwaltungsaufwand ist ein erhöhtes Unterrichtsentgelt zu entrichten.

- Die Entgeltspflicht endet mit Abschluss der Ausbildung.

- Die Fahrtkosten und Kosten für das Unterrichtsmaterial gehen zu Lasten der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer.

- Das Unterrichtsentgelt deckt nur einen Teil der gesamten Ausbildungskosten. Deshalb kann daraus kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Unterrichtsstunden abgeleitet werden. Fällt der Unterricht für längere Zeit aus, wird das Unterrichtsentgelt zurückerstattet.

- Bei finanziellen Härten ist ein Antrag an das Amt für Kirchenmusik auf Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes möglich.

(2) Von den Auszubildenden werden die regelmäßige Teilnahme am Einzel- und Gruppenunterricht, das nötige Übensum und die Einsatzbereitschaft zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erwartet.

§ 8 Probezeit/Abbruch der Ausbildung

Die ersten sechs Monate nach Beginn des Unterrichts gelten als Probezeit (kostenpflichtig).

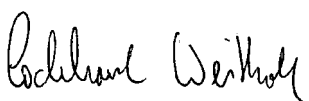
Die Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten zwei Wochen zum Schluss des Kalendermonats.

Beendet eine Schülerin/ein Schüler von sich aus die Ausbildung, ist dies dem Amt für Kirchenmusik über die Bezirkskantorin/den Bezirkskantor schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ende der Ausbildung

Die Ausbildung endet nach einem Jahr. Ein Zertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme.

Freiburg, im November 2023



Godehard Weithoff, Diözesankirchenmusikdirektor